

# Gesetzentwurf

der Bundesregierung

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

### A. Problem und Ziel

Daten, die elektronisch verarbeitet werden können, sind eine wertvolle Ressource, wenn sie transparent gemacht werden, um die Chance auf mehr Teilhabe und eine intensivere Zusammenarbeit zu ermöglichen. Offene Daten können Impulse für neue Geschäftsmodelle und Innovationen bedeuten. Sie können je nach Art der bereitgestellten Daten auch einen Beitrag zur Korruptionsprävention und Rechnungslegung leisten. Daten in digitaler Form werden daher immer wieder als der „Treibstoff der Zukunft“ oder als „das neue Öl“ bezeichnet.

Gegenwärtig besteht die Gefahr, dass Deutschland aus diesen Chancen, die die Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten bietet, keinen Nutzen zieht. Zwar hat die Bundesregierung zuletzt im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8 eine erneute Initiative gestartet, um dem Prinzip der offenen Verwaltungsdaten zum Durchbruch zu verhelfen, doch hat die Entwicklung gezeigt, dass der gewünschte Kulturwandel in der Verwaltung nur schleppend voran kommt, wenn er nicht durch eine gesetzliche Regelung begleitet wird. Will Deutschland die Vorteile offener Verwaltungsdaten nutzen können, muss dieser Prozess durch gesetzliche Regelungen vorangetrieben werden.

Die Studie „Open Data. The Benefits - Das volkswirtschaftliche Potential für Deutschland“ (April 2016) der Konrad Adenauer Stiftung beziffert den volkswirtschaftlichen Effekt auf 12,1 bis 131,1 Milliarden Euro in den kommenden 10 Jahren. Die Europäische Kommission sieht in der EU ein Potenzial von 140 Milliarden Euro jährlich. Mag der geschätzte wirtschaftliche Nutzen der Datenverarbeitung in verschiedenen Studien auch unterschiedlich hoch ausfallen und auch von der kontinuierlichen, möglichst flächendeckenden Zulieferung von Daten abhängig sein, sehen doch alle Untersuchungen ein signifikantes

Potenzial. Staaten können eine ökonomisch wertvolle Grundlage für Innovationen und neue Geschäftsmodelle schaffen, indem sie die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erhobenen Daten maschinenlesbar und geldleistungsfrei zur Verfügung stellen. Mit diesem Gesetz sollen Verwaltungsdaten der Behörden des Bundes transparent und öffentlich zugänglich gemacht werden, um die wirtschaftlichen Potentiale zu heben.

Offene Daten schaffen neue Informationsmöglichkeiten über das staatliche Handeln. Mehr und bessere Daten verringern das Informationsungleichgewicht zwischen öffentlicher Verwaltung und Gesellschaft und laden damit ein zur Teilhabe an der politisch-administrativen Willensbildung und Entscheidungsfindung. Die Interessen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger werden sichtbar und können so auch berücksichtigt werden. Transparenz kann Bürgerinnen und Bürger motivieren, ihr Wissen und ihre Kompetenz einzubringen und so zu besseren Entscheidungen in Regierung und Verwaltung führen. Die Vernetzung von Experten aus und außerhalb der Verwaltung kann durch unterschiedliche fachliche Blickwinkel zu effizienteren Problemlösungen führen.

Neben den genannten Potenzialen für Bürger, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung kommt als weiterer Effekt ein Image- und Akzeptanzgewinn für die Verwaltung durch verbesserte Nachvollziehbarkeit hinzu. Zudem kann Transparenz Korruption verhindern und die Rechenschaftslegung unterstützen.

## **B. Lösung**

CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag „Deutschlands Zukunft gestalten“ der 18. Wahlperiode beschlossen, dass die Bundesverwaltung auf der Basis eines Gesetzes Vorreiter für die Bereitstellung offener Daten in einheitlichen maschinenlesbaren Formaten und unter freien Lizenzbedingungen sein muss. Open Data ist bereits Bestandteil des Regierungsprogramms Digitale Verwaltung 2020, in dessen Rahmen der erste Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8-Staaten erstellt wurde. Dieser enthält bereits die Aussage, eine gesetzliche Open-Data-Regelung anzustreben, die die Veröffentlichung von Verwaltungsdaten zum Grundsatz erklärt.

Mit diesem Gesetz wird die Grundlage für die aktive Bereitstellung von Daten der Behörden des Bundes geschaffen. Die Regelung orientiert sich an international anerkannten Open-Data-Prinzipien, wie sie beispielsweise in der Internationalen

Open-Data-Charta (IODC) beschrieben werden, um dem Anspruch auf eine Vorreiterrolle Deutschlands international gerecht zu werden.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dieses Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Durch die Bereitstellung von Daten der Behörden des Bundes werden Nutzungsmöglichkeiten geschaffen, die in gegenwärtig nicht näher bezifferbarem Umfang Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Bundes und der Länder haben können.

### **E. Erfüllungsaufwand**

E. 1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E. 3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Insgesamt fällt durch das vorliegende Gesetz für die Behörden des Bundes ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 787.000 Euro an. Der einmalige Erfüllungsaufwand umfasst einen Zeit- und Kostenaufwand in Höhe von rund 16,7 Millionen Euro. Für Länder und Kommunen entsteht keinerlei Erfüllungsaufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Insgesamt sind positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten, deren Potenzial allein für Deutschland mit 12,1 bis 131,1 Milliarden Euro in den kommenden zehn Jahren beziffert wird.

**Entwurf eines Ersten Gesetzes  
zur Änderung des E-Government-Gesetzes  
Vom ....**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des E-Government-Gesetzes**

Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 12a Bereitstellen von Daten der Bundesbehörden als offene Daten“
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Bereitstellen von Daten der Bundesbehörden als offene Daten

(1) Die Behörden des Bundes stellen unbearbeitete elektronische Daten, die sie oder Dritte in ihrem Auftrag zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung, soweit und solange kein Hinderungsgrund besteht und soweit die Daten nicht bereits von Dritten über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung erfolgt unverzüglich nach Erhebung, sofern nicht wichtige Gründe eine spätere Bereitstellung erforderlich machen.

(2) Daten im Sinne des § 12a sind identifizierbare Sammlungen von Aufzeichnungen, die

- 1.inhaltlich strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform,
- 2.ausschließlich Fakten beinhalten - unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext,
- 3.nicht das Ergebnis einer Bearbeitung vor der Erhebung sind und

4. nach Erhebung keine Bearbeitung erfahren haben, ausgenommen eine Bearbeitung, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Der Datenabruf erfolgt entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jedermann. Er soll jederzeit, ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden.

(4) Die Daten werden mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar zur Verfügung gestellt. Die Metadaten werden im nationalen Metadatenportal GovData eingestellt.

(5) Ein Hinderungsgrund im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn

1. zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß der §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes besteht,
2. die Daten nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich gemacht werden dürfen oder
3. die Daten von Urheberrechten, verwandten Schutzrechten oder weiteren gewerblichen Schutzrechten Dritter erfasst werden.

(6) Die Behörden des Bundes sollen die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Sinne des Absatzes 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 9, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten berücksichtigen.

(7) Die Bundesregierung richtet eine Stelle zur Beratung zu Fragen der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten ein.

(8) Die Bundesregierung berichtet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten durch die Behörden des Bundes als offene Daten.

(9) Die bereitstellende Behörde übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der bereitgestellten Daten und haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der

bereitgestellten Daten entstehen. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **Artikel 2**

### **Übergangsvorschriften**

In Artikel 1 gilt § 12 a für Daten, die nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes) erhoben werden.

Die erstmalige Bereitstellung der Daten durch die datenhaltende Behörde erfolgt spätestens sechs Monate nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Gesetzes) erfolgen.

Erfordert die Datenbereitstellung erhebliche technische Anpassungen und ist deshalb eine Datenbereitstellung innerhalb dieses Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, darf die Datenbereitstellung innerhalb eines erweiterten Zeitrahmens von insgesamt höchstens drei Jahren erfolgen.

## **Artikel 3**

### **Evaluierung**

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen und unterbreitet ihm Vorschläge für seine Weiterentwicklung.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Zielsetzung der Regelung**

In Zeiten der Digitalisierung sind offene Daten eine sich kontinuierlich potenzierende Ressource, die vor allem durch breiten Nutzen Mehrwerte generiert. Offene Daten beschreibt ein Konzept, bei dem diese in unbearbeiteter Form, maschinenlesbar ohne Zugangsbeschränkung von jedermann frei verwendet, nachgenutzt und verbreitet werden können - soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Das Gesetz öffnet Daten der öffentlichen Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger. Diese öffentlich zugänglichen Daten sind Grundlage für die Öffnung von Regierung und Verwaltung im Sinne eines Open Government. Open Government ist ein noch junges, politisch motiviertes Leitbild, das durch mehr Transparenz zu Partizipation und Zusammenarbeit sowie zu Rechenschaftslegung und Innovationen anregen will. Es ist ein Angebot an die Zivilgesellschaft, sich an politisch-administrativen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und die Zusammenarbeit bei der Lösung konkreter Fragen zu suchen. Transparente Daten sollen auch Impulse für neue Geschäftsmodelle und Innovationen geben und einen Beitrag zur Korruptionsprävention und Rechnungslegung leisten. Hierzu ist ein Kulturwandel im Umgang der Behörden des Bundes mit den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten hin zu mehr Öffentlichkeit und Weiterverwendung durch jedermann erforderlich. Dieser Kulturwandel wird durch die gesetzlich veranlasste Bereitstellung der in den Behörden des Bundes vorliegenden Daten als offene Daten („Open-by-Default“) erreicht.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Daten wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Regelung**

Die Behörden des Bundes werden angehalten, die zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhobenen unbearbeiteten Daten zu veröffentlichen, sofern keine Ausnahmetatbestände dieser oder anderer Regelungen erfüllt sind.

Insbesondere sind datenschutzrechtliche und spezialgesetzliche Regelungen zu beachten. Ziel der Regelung sind ausschließlich diejenigen Daten, die zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe erhoben werden, in elektronischer Form vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen strukturiert sind, lediglich Fakten und keine Bewertungen enthalten, keine inhaltliche Bearbeitung erfahren haben und die nicht einem Ausnahmetatbestand unterfallen. Daten zu internen Verwaltungsprozessen sind daher von der Bereitstellung ausgenommen.

### **III. Alternativen**

Keine. Die Behörden des Bundes stellen in sehr unterschiedlichem Umfang Daten als offene Daten bereit. Um ein überall gleichermaßen hohes Niveau bei der Bereitstellung in absehbarer Zeit zu erreichen, ist eine gesetzlich normierte Bereitstellung unumgänglich.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass dieser Vorschriften ergibt sich aus der Natur der Sache. Bei der Regelung der Bereitstellung offener Verwaltungsdaten durch die Bundesverwaltung handelt es sich um eine Materie, die ihrer Natur nach eine eigene Angelegenheit des Bundes darstellt und daher nur vom Bund geregelt werden kann.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Eine Notifizierungspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft besteht nicht, da durch das Gesetz keine technischen Vorschriften für Erzeugnisse und für Dienste der Informationsgesellschaft eingeführt werden.



## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf verfolgt keine der Indikatorenziele und steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dieses Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Langfristig sind jedoch positive volkswirtschaftliche Effekte durch die Nutzung der bereitgestellten Daten durch private Unternehmen zu erwarten.

### **3. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

#### **c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch das zur Verfügung stellen unbearbeiteter elektronischer Daten gemäß § 12a Abs. 1 EGovG, das Einrichten einer Stelle zur Beratung zu Fragen der Einführung von Open Data gemäß § 12a Abs. 6 EGovG und die Berichtspflicht gemäß § 12a Abs. 7 EGovG.

Die überwiegende Mehrzahl der Bundesbehörden hat mit der Umsetzung einer Open-Data-Strategie noch nicht begonnen und deshalb keinerlei Erfahrung in diesem Bereich. Erst im Zuge der Einführung eines Open-Data-Gesetzes wird über eine konkrete Umsetzung nachgedacht werden, weshalb nur wenige Bundesbehörden gegenüber dem Statistischen Bundesamt Auskunft über ihren möglichen Erfüllungsaufwand geben konnten.

Als Grundlage für die folgende Schätzung wurde somit der Aufwand der Behörden verwendet, die bereits im GovData-Portal Daten eingestellt haben.

Für die Zurverfügungstellung unbearbeiteter elektronischer Rohdaten als offene Daten gemäß § 12a Abs. 1 EGovG kann demnach von Kosten in Höhe von 12 bis

24 Euro je Datensatz ausgegangen werden. Bei ca. 300 Behörden des Bundes wird vermutet, dass jede Behörde maximal 50 bis 100 Datensätze pro Jahr zur Verfügung stellen wird, woraus sich maximal 22.500 Datensätze pro Jahr ergeben. Diese Größenordnung entspricht vergleichbaren Erfahrungswerten aus anderen Industrienationen, die bereits erste Erfahrungen im Bereich Open Data gesammelt haben. Aus den genannten Kosten je Fall resultiert mithin ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 400.000 Euro. Zusätzlich ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 16.000 bis 94.000 Euro je Behörde zu berücksichtigen, welcher vor allem durch den Aufbau einer IT-Struktur und die Erstellung eines Veröffentlichungskonzepts entsteht. Die große Spannweite ergibt sich daraus, dass manche Behörden des Bundes bereits mit der Zulieferung von Daten vertraut sind und andere Behörden dagegen keinerlei anknüpfbare Strukturen für die Zurverfügungstellung unbearbeiteter elektronischer Rohdaten als offene Daten haben. Bei ca. 300 Behörden ergibt sich folglich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 16,5 Millionen Euro.

Für das Einrichten einer Stelle gemäß § 12a Abs. 7 EGovG zwecks Beratung bzgl. der Einführung von Open Data wird von einem Bedarf von vier Stellen (1 höherer Dienst, 3 gehobener Dienst) ausgegangen, wodurch ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 340.000 Euro anfällt. Zusätzlich wird vermutet, dass übergangsweise für den erhöhten Beratungsbedarf zwei weitere Stellen (1 höherer Dienst, 1 gehobener Dienst) erforderlich sein werden. Daraus ergeben sich einmalige Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 190.000 Euro. Ausgangspunkt dieser Schätzung ist ein Vergleich mit ähnlich aufgebauten Beratungsstellen, die wiederum einen Bezug zur Informationstechnologie aufweisen.

Für die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 12a Abs. 8 EGovG wird von einem zusätzlichen Zeitaufwand von maximal 6 Monaten für jeweils eine Stelle im höheren Dienst sowie im gehobenen Dienst ausgegangen. Hiernach ergäbe sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 94.000 Euro. Da die Berichtspflicht jedoch lediglich alle zwei Jahre zu erfüllen ist, beträgt der jährliche Erfüllungsaufwand rund 47.000 Euro.

Durch die Regelung sind ausschließlich die Behörden des Bundes betroffen. Für Länder und Kommunen entsteht somit keinerlei Erfüllungsaufwand.

Insgesamt fällt durch das vorliegende Gesetz ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 787.000 Euro an. Der einmalige Erfüllungsaufwand umfasst einen Personal- und Kostenaufwand in Höhe von rund 16,7 Millionen Euro.

#### **4. Weitere Kosten**

Insgesamt sind positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten, deren Potenzial allein für Deutschland mit 12,1 bis 131,1 Milliarden EUR in den kommenden 10 Jahren beziffert wird.

#### **5. Weitere Gesetzesfolgen**

Gleichstellungspolitische Belange werden nicht berührt.  
Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Gesetz sieht in Artikel 3 eine Berichtspflicht vor, die der Evaluierung des Gesetzes dient. Die Bundesregierung wird zudem dem Deutschen Bundestag nach Inkrafttreten des Gesetzes im Zweijahresrhythmus über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten der Behörden des Bundes als offene Daten berichten.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Das Inhaltsverzeichnis wird an die Neuregelung angepasst.

#### **Zu Nummer 2 (§ 12a)**

Die Regelung fokussiert auf die Bereitstellung von Daten. Daten sind eine Teilmenge von Aufzeichnungen gem. § 2 Absatz 2 Informationsweiterverwendungsgesetz, die durch Einschränkungen, die im Gesetz formuliert werden, auf die tatsächlich bereitzustellenden Daten eingegrenzt wird. Diese Daten werden im Regelfall sogenannte Rohdaten sein, also auf den Tatsachenkern reduzierte Aufzeichnungen. Wird beispielsweise auf Basis eines erhobenen Datensatzes eine Statistik, ein Bericht oder eine sonstige Bewertung

erstellt, so sind nach dieser Vorschrift nur die ursprünglichen Rohdaten zu veröffentlichen. Die im Zuge der Bearbeitung entstehenden Aufzeichnungen und das Ergebnis der Bearbeitung sind nicht von der Regelung erfasst. Gleichwohl können diese Informationen zur Weiterverwendung veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Hierzu besteht jedoch keine Verpflichtung. Durch die begriffliche Äquivalenz zum Informationsweiterverwendungsgesetz ergibt sich, dass alle nach dieser Regelung bereitgestellten Daten Informationen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Informationsweiterverwendungsgesetzes sind und damit hinsichtlich der Weiterverwendung grundsätzlich den Regelungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes unterfallen. Die Daten sind demnach für alle derzeit bekannten sowie für alle zukünftig bekannten Zwecke kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung bereitzustellen.

**Absatz 1** regelt die Datenbereitstellung durch die Behörden des Bundes und definiert den Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Bereitstellung erfolgt über das Verfügbarmachen zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Weiterverwendung durch jedermann. Es sind nur Daten bereitzustellen, die die datenhaltende Behörde in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben hat oder durch einen beauftragten Dritten hat erheben lassen und die elektronisch vorliegen. Eine Pflicht zur Digitalisierung von nur analog vorliegenden Aufzeichnungen zu dem Zweck der Veröffentlichung nach dieser Regelung entsteht nicht. Interne Daten, die beispielsweise zur Organisation des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereit zu stellen. Erheben meint hier das aktive Beschaffen von Daten im Rahmen der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Es sind nur solche Daten bereitzustellen, die die Behörde oder der beauftragte Dritte erstmalig erhoben hat und die nicht bereits durch Dritte über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt werden. Die erhebende Behörde ist daher von der Bereitstellung befreit, wenn die Daten von einer anderen, nach dieser Regelung bereits bereitstellenden Behörde bezogen wurden oder, beispielsweise aufgrund von Rechtsvorschriften, durch Dritte veröffentlicht werden. Redundante Veröffentlichungen werden auf diese Weise vermieden.

Die Bereitstellung der Daten erfolgt unverzüglich nach Erhebung, sofern nicht wichtige Gründe eine spätere Bereitstellung erforderlich machen. Verzögert sich die Bereitstellung beispielsweise aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsdienste, erfolgt die Bereitstellung nach Beendigung dieser Ereignisse immer noch unverzüglich. Gleiches gilt für den Fall, dass vor der Bereitstellung eine Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgt. Würde eine unverzügliche Bereitstellung der Erfüllung der Fachaufgaben

entgegenstehen, gilt dies ebenfalls als wichtiger Grund und die Bereitstellung erfolgt erst nach Wegfall dieses Grundes. Dadurch wird beispielsweise berücksichtigt, dass für Forschungszwecke erhobene Daten nur sachgerecht genutzt werden können, wenn den beteiligten Forschern ausreichend Zeit bleibt, ihre auf diesen Daten gründende Forschung abzuschließen. In die Forschung eingeflossene Rohdaten sind dann nach Abschluss der konkreten Forschungsarbeit bereitzustellen.

**Absatz 2** definiert Daten im Sinne der Regelung als Aufzeichnungen, die reine Fakten enthalten, unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext. Aufzeichnungen, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind daher keine Daten im Sinne dieser Vorschrift. Hierdurch sind Berichte und andere Auswertungen von Daten auch dann von der Veröffentlichung ausgeschlossen, wenn sie das Kriterium der Strukturiertheit erfüllen, beispielsweise, weil die Bewertung in Form einer Tabelle erfolgte.

Die Aufzeichnungen müssen strukturiert vorliegen. Unstrukturierte Aufzeichnungen wie Vermerke, Akten, Studien, Berichte oder andere Fließtexte fallen daher nicht unter den Datenbegriff. Die Strukturiertheit äußert sich insbesondere dadurch, dass die Aufzeichnungen in Form einer Tabelle oder Liste vorliegen oder darstellbar sind, in der mehrere Einträge mit gleichen inhaltlichen Merkmalen vorhanden sind. Wesentlich ist, dass es sich um eine identifizierbare Sammlung von Aufzeichnungen handelt, die in einem inhaltlichen Sachzusammenhang stehen. Diese Sammlung wird umgangssprachlich häufig als Datensatz bezeichnet. E-Mails, die in einem E-Mail-System der Behörde gespeichert sind, werden daher nicht erfasst.

Sofern eine Behörde zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben Daten Dritter abfragt, sind diese Daten nur bereitzustellen, wenn sie nicht das Ergebnis einer Bearbeitung vor der Erhebung sind. Von der Behörde erhobene Berichte werden daher nicht von der Bereitstellung erfasst. Bereitzustellen sind hingegen Daten, die durch einen von ihr beauftragten Dritten erhoben wurden und die dieser beispielsweise nur zusammenfasst, ohne aber eine Bewertung oder Interpretation vorzunehmen.

Um bei der Bereitstellung der Daten die höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten, dürfen die Daten nach der Erhebung grundsätzlich keine Bearbeitung erfahren haben. Ausgenommen ist eine Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre. Dies betrifft beispielsweise anonymisierte Daten. Obwohl mit der

Anonymisierung eine Bearbeitung einhergeht, werden die anonymisierten Daten im Sinne dieser Vorschrift wie unbearbeitete Daten behandelt. Selbiges gilt, wenn zum Beispiel eine Nutzung der Daten erst durch eine Bearbeitung ermöglicht wird, weil die Daten beispielsweise allein wegen ihrer Menge gar nicht öffentlich bereitgestellt werden können. Dabei darf jedoch keine Bewertung der Daten vorgenommen werden, beispielsweise durch eine Qualitätskontrolle. Weiterhin kann eine Bearbeitung aus tatsächlichen Gründen in den Fällen notwendig sein, bei denen Daten referenziert werden müssen, um sie grundsätzlich nutzbar machen zu können.

**Absatz 3** regelt, dass der Datenabruf der bereitgestellten Daten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jedermann erfolgt.

Rechtsvorschriften, die eine Weiterverwendung nur gegen Entgelt vorsehen, gehen dieser Regelung vor.

Die Daten sollen möglichst jederzeit von potentiellen Nutzern bzw. Interessenten abgerufen werden können. Kurzzeitige Unterbrechungen der Bereitstellung, beispielsweise wegen notwendiger Wartungsarbeiten an der technischen Infrastruktur der Datenbereitstellung oder durch externe Einflüsse, widersprechen diesem Grundsatz nicht. Abruf und Weiterverwendung der Daten müssen ohne weitere Hürden möglich sein, weshalb diese nicht durch eine verpflichtende Registrierung oder die Notwendigkeit einer Begründung eingeschränkt werden sollen.

**Absatz 4** sieht vor, die Daten mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen. Letzteres gilt nicht, wenn die Umwandlung in maschinenlesbare Formate einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

**Absatz 5** regelt Ausnahmen von der Datenbereitstellung. Die Bereitstellung der Daten entfällt bereits dann, wenn in der identifizierbaren Sammlung von Aufzeichnungen einzelne Aufzeichnungen von einem Hinderungsgrund erfasst werden.

Nummer 1 schließt eine Bereitstellung aus, wenn Daten betroffen sind, zu denen aus Gründen des Datenschutzes, der IT-Sicherheit, des Verschlusssachenschutzes, der statistischen Geheimhaltung, der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Betroffenheit schutzbedürftiger Belange der Nachrichtendienste und polizeilicher Stellen des Bundes, oder weil sie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder weil sonst einer der in den §§ 3 bis 6 des Informationsfreiheitsgesetzes genannten Gründe vorliegt, kein Zugangsrecht besteht oder ein Datenzugang durch anderweitige

spezialgesetzliche Regelung ausgeschlossen wird. Dies schließt Fälle ein, in denen die Bereitstellung der Daten geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr, beispielsweise bei Beschaffungsmaßnahmen, zu beeinträchtigen. Die Bereichsausnahme nach § 3 Nr. 8 des Informationsfreiheitsgesetzes hat gemäß § 12a Abs. 4 Nr. 1 zur Folge, dass die Nachrichtendienste insgesamt und die Behörden und öffentlichen Stellen, soweit sie Aufgaben nach § 10 Absatz 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz wahrnehmen, von der Bereitstellung ausgenommen sind. Dies gilt nicht nur für die genannten Behörden selbst, sondern ebenso für die betreffende Fachaufsicht. Nummer 2 stellt klar, dass die Bereitstellung von Daten in den Fällen, in denen der Zugang nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten (z. B. wirtschaftlichen) Interesses besteht, nicht erfolgt. Nummer 3 stellt insbesondere sicher, dass Urheberrechte und verwandte Schutzrechte Dritter durch das Gesetz nicht berührt werden.

**Absatz 6** fordert von den Behörden, bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, auch die Bereitstellung von Daten als offene Daten zu berücksichtigen („Open by Design“). Gleiches gilt beim Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten. Dadurch wird der für die Datenbereitstellung erforderliche technische und personelle Aufwand nach einer Übergangszeit auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert.

**Absatz 7** regelt die Einrichtung einer Stelle, die die Behörden des Bundes zu Fragen der Bereitstellung von Daten als offene Daten berät und fachlich unterstützt.

**Absatz 8** normiert eine Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Stand der Umsetzung der Bereitstellung.

**Absatz 9** regelt als Annex einen Haftungsausschluss. Diese Regelung ist erforderlich, da die unverzügliche Bereitstellung von Datenbeständen ohne Bearbeitung, Bereinigung oder Zusammenfassung bedingt, dass auch keine Überprüfung auf Fehler, Ungenauigkeiten oder Plausibilität stattfindet. Aus dem Verzicht auf eine Überprüfung, der eine Bereitstellung unverzüglich nach Erhebung erst ermöglicht, soll kein Haftungstatbestand für die bereitstellende

Behörde entstehen. Die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

#### **Zu Artikel 2 (Übergangsvorschrift)**

Die Regelung schließt eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, aus. Dies hindert die Behörde jedoch nicht daran, entsprechende Daten - soweit zulässig - freiwillig als offene Daten bereitzustellen.

Im Hinblick darauf, dass die Bereitstellung auch im günstigsten Fall für die Behörde Aufwand verursacht, der berücksichtigt werden muss, sieht das Gesetz eine maximal sechsmonatige Übergangsfrist für die Bereitstellung vor. Sollten im Einzelfall erhebliche technische Anpassungen erforderlich sein und diese einen unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen, wenn diese Anpassungen in dem sechsmonatigen Zeitrahmen vorgenommen werden müssten, darf die erstmalige Datenbereitstellung innerhalb eines erweiterten Zeitrahmens von insgesamt höchstens drei Jahren erfolgen.

#### **Zu Artikel 3 (Evaluierung)**

Die Berichtspflicht dient der Evaluierung des Gesetzes. Es wird eine Überprüfung der gesetzten Ziele angestrebt sowie die Identifizierung von eventuellen Hemmnissen bei der Bereitstellung von Verwaltungsdaten als offene Daten. Der Bericht soll darüber hinaus Vorschläge für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen vorsehen, soweit erforderlich. Die Evaluierung erfolgt nur einmal und zusammen mit dem ohnehin nach Artikel 1 § 12a Abs. 8 vorzulegenden Fortschrittsbericht, um den Aufwand möglichst gering zu halten.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.